

118. Können die Gläubiger einer Aktiengesellschaft die ihnen nach §§ 241 Abs. 4, 249 Abs. 3 HGB. zustehenden Ersatzansprüche gegen die Gesellschaftsorgane während der Dauer eines über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Konkursverfahrens auch dann nicht geltend machen, wenn der Konkursverwalter die Erhebung der Regreßklage ablehnt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1910 i. S. D. (Kl.) w. Kr. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 400/09.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagten gehörten teils dem Vorstande, teils dem Aufsichtsrate der am 28. Mai 1905 in Konkurs geratenen und noch im Konkurse befindlichen Aktiengesellschaft R.'er Zuckersabrik an. Der Kläger behauptete, die Beklagten hätten ihm in der bezeichneten Stellung durch unerlaubte Handlungen, insbesondere durch Verletzung der Bestimmungen in §§ 241, 249 HGB., Schaden zugefügt, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Aktionär, wie auch in seiner Eigenschaft als Gläubiger der Aktiengesellschaft, indem dadurch seine Befriedigung aus dem Vermögen der Gesellschaft vereitelt worden sei. Insbesondere machte er geltend, daß durch die Beklagten oder doch mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und nachdem sich die Überschuldung ergeben habe, noch große Summen aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft an hierdurch begünstigte Gläubiger gezahlt worden seien. Unbestritten war, daß der Konkursverwalter die Erhebung entsprechender Negrekklagen gegen die Beklagten auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung der Sachlage abgelehnt hatte.

Die Klage wurde in den Instanzen abgewiesen und die Revision nur insoweit verfolgt, als die von dem Kläger als Gläubiger der Aktiengesellschaft erhobenen Ansprüche abgewiesen waren. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Handelsgesetzbuch gibt in den Fällen des § 241 Abs. 3 laut Abs. 4 den Gläubigern ein mit dem Anspruche der Gesellschaft konkurrierendes Recht, den Schaden geltend zu machen, soweit sie von der Gesellschaft nicht ihre Befriedigung erlangen können. Dadurch wird mit der letzteren Beschränkung ein Gesamtgläubigerverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gläubiger geschaffen. Der gesetzgeberische Grund für die den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Rechtsstellung ist darin zu finden, daß sie gegen die ihren Interessen widerstrebenden Einflüsse geschützt werden sollen, die sich in bezug auf die Verfolgung solcher Ansprüche innerhalb der Gesellschaft geltend machen können. Dieser Grund fällt mit Eröffnung des Konkursverfahrens weg; der Konkursverwalter ist verpflichtet, bei Realisierung des Gesellschaftsvermögens das berechtigte Interesse

der Gläubiger in jeder Hinsicht wahrzunehmen und sich davon durch keinerlei Rücksicht auf die Person der Schuldner abhalten zu lassen; auch erscheint mit Eröffnung des Konkurses eine Kollision der Interessen der Gesellschaft mit denen der Gläubiger infolge der Auflösung der Gesellschaft ausgeschlossen. Da nun das Handelsgesetzbuch in den gleich liegenden Fällen der §§ 171 Abs. 2 und 217 Abs. 2 bestimmt, daß während der Dauer des Konkursverfahrens das den Gesellschaftsgläubigern zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt wird, so erscheint es gerechtfertigt, die gleiche Beschränkung des Gläubigerrechtes auch im Falle des § 241 Abs. 4 als dem Gesetze entsprechend zu erachten. Dies ist vom Reichsgerichte bereits in den Entsch. in Zivilf. Bd. 39 S. 62 ausgesprochen, und dem ist seither auch die Rechtslehre in überwiegender Mehrheit gefolgt. Soweit ersichtlich nur noch abweichend Jaeger, KonkD. § 208 Anm. 20 und Wieland in Goldschmidt's Rtschr. Bd. 55 S. 469; Casack und Pinner haben ihren früheren Widerspruch neuerdings aufgegeben, dieser in Staub's Kommentar 8. Aufl. § 241 Anm. 16. Das Reichsgericht hat hiernach keine Veranlassung, von seinem früheren, auch in dem Urteile Jurist. Wochenschr. 1900 S. 661 Nr. 13 vertretenen Standpunkte abzugehen.

Allerdings liegt im gegenwärtigen Falle die Besonderheit vor, daß der Konkursverwalter die Verfolgung der fraglichen Regreßansprüche abgelehnt hat. Zweifellos treffen aber die analogen Bestimmungen der §§ 171 und 217 HGB. auch diesen Fall, und wenn man dem Konkursverwalter einmal die ausschließliche Befugnis zuerkennt, derartige Ansprüche während der Dauer des Konkursverfahrens geltend zu machen, so sind die Gläubiger damit auch dann ausgeschlossen, wenn der Konkursverwalter sie nicht geltend machen will. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung zum Schutze der Gläubiger, deren Anwendung entfällt, wenn dieser Schutz durch das pflichtmäßige Handeln des Konkursverwalters und dessen eventuelle Verantwortlichkeit genügend gewährleistet erscheint (vgl. Hagen in Gruchot's Beiträgen Bd. 42 S. 356).“